

Grundumlagen 2008

Gemäß § 141 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 27.11.2007 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2008 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen wurden für die nachstehend angeführten Fachgrup-

pen (Fachvertretungen) von den jeweils angeführten Organen gemäß § 123 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) mit Wirksamkeit 1.1.2008 beschlossen.

Hinweise zur Grundumlage

a) Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 9 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

b) Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 7 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen (§ 123 Abs. 12 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 5 WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.11.2005

Promillesatz der SV-Summe 2‰
Höchstbetrag Euro 4.000,-
Mindestbetrag für Bau-, Maurermeister, Maurergewerbe Euro 420,-
Mindestbetrag für alle übrigen Euro 383,-

102 Steinmetze

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2005

Euro 203,- + Promillesatz der SV-Summe 2,5‰

103 Dachdecker und Pflasterer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2005

Euro 201,80
+ Promillesatz der SV-Summe 2‰
Höchstbetrag Euro 595,-
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 24,13

104 Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005

Euro 189,-
+ Promillesatz der SV-Summe 2‰
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 32,-

105 Glaser

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 93,-
+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,05%
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 24,71

106 Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2005

Euro 126,50
+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,4%
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 33,-

107 Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2005

Euro 220,-
+ Promillesatz der SV-Summe 2‰

108 Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.11.2005

Euro 260,-
+ Promillesatz der SV-Summe 2,5‰

109 Tischler

Beschluss der Fachgruppentagung



110 Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner

Beschluss der Fachgruppentagung vom 2.9.2006
Euro 185,-
+ Prozentsatz der SV- Beiträge vom zweitvorangegangenen Jahr 0,55%
+ Jahresbezugskosten Fachzeitung pro Mitglied Euro 27,62
Höchstsatz Euro 3.000,-

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005

Euro 216,-
+ Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,4%
Wagner Euro 185,-

111 Bodenleger**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 216,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0 %
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitschrift Euro 51,-

112 Bildhauer, Binder, Bürsten und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 166,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,5%
 Binder Euro 185,-

114 Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede**Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.10.2005**

Euro 200,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,15%
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 23,62

115 Spengler und Kupferschmiede**Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.11.2005**

Euro 135,-
 + Promillesatz der SV-Summe 3‰

116 Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005**

Euro 222,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Betrag 0%
 + Werbebeitrag pro Standort (Dieser Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform) Euro 50,-
 Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

117 Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik**Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2007**

Euro 185,-
 + Promillesatz vom SV-Beitrag 0,13‰
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitung Euro 22,-
 Blitzschutzbauer Euro 145,-
 + Promillesatz vom SV Beitrag 0,13‰

118 Kunststoffverarbeiter**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 145,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,15 %
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 26,07

119 Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 111,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,1%

120 Mechatroniker**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 120,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0,01%
 + Werbebeitrag Euro 15,-

121 Kraftfahrzeugtechniker**Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005**

Euro 216,20
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Betrag 0%
 + Werbebeitrag pro Standort Werbebeitrag u. Jahresbezugskosten der Fachzeitung unterliegen nicht der Staffelung nach der Rechtsform Euro 30,-
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 23,26 (für Mitglieder, die auch beim Gremium des Fahrzeughandels Mitglied sind, beträgt der Zuschlag für die Fachzeitung Euro 11,63)



Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

123 Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 117,30
 + Promillesatz der SV- Summe 1‰
 + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Euro 19,62

**124 Musikinstrumentenerzeuger****Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 172,-
 + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag 0%

125 Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 216,-
 + Promillesatz der SV- Summe 0‰

127 Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Berufsgruppe Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Fachvertretung, ausgenommen der Orthopädieschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen Euro 123,50
 + Promillesatz der SV- Summe 2,5‰

Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen Euro 176,-
 + Promillesatz der SV- Summe 2,5‰

**128 Buchbinder, Kartonagewaren und Etuierzeuger
Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Euro 108,-
+ Ein fixer Betrag nach einer Staffe-
lung auf Basis der SV-Beiträge
Euro 0,-
+ Zuschlag pro Mitarbeiter Euro 4,90

**129 Tapezierer, Dekorateure
und Sattler
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 3.9.2005**

Tapezierer und Dekorateure
Euro 273,-
+ Jahresbezugskosten der Fachzei-
tung pro Standort Euro 34,50
+ Prozentueller Zuschlag zum
SV-Beitrag 0,1%
Sattler einschl. Fahrzeugsattler und
Riemer, Ledergalanteriewarener-
zeuger und Taschner, Lederwaren-
erzeuger und Gürtel- und
Riemenerzeuger sowie Reparatur
von Lederwaren und Taschen
Euro 132,-
+ Prozentueller Zuschlag zum
SV-Beitrag 0,1%

**131 Bekleidungsgewerbe
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 19.10.2005**

Euro 188,-
+ Promillesatz der SV-Summe 5‰

**133 Sticker, Stricker, Wirker,
Weber, Posamentierer, Seiler
Beschluss des Präsidiums
27.11.2007**

Euro 173,-
+ Promillesatz der SV-Summe 2‰

**134 Müller
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 16.10.2006**

Müller Euro 250,-
+ variabler Betrag für Müller:
Euro 0,12
Der variable Betrag errechnet sich
nach der Vermahlungsmenge laut
Vermahlungsstatistik der AMA des
zweitvorangegangenen Jahres,
wobei sich der Zuschlag aus der
Multiplikation der Jahrestonnen
(einschließlich angefangene Tonne)
mit dem festgesetzten Betrag ergibt
Mischfuttererzeuger Euro 250,-
+ variabler Betrag für Mischfutterer-
zeuger: Der variable Betrag errech-
net sich nach der Produktionsmenge
in den Produktionskategorien

(F1/F2/F3) laut der Produktionssta-
tistik der Bundesinnung der Müller
des zweitvorangegangenen Jahres,
wobei sich der Zuschlag aus der
Multiplikation der Jahrestonnen
(einschließlich angefangene Tonne)
mit dem von der Landesinnung fest-
gesetzten Betrag ergibt

F1 = Euro 0,12

F2 = Euro 0,12

F3 = Euro 0,12

Lohnmüller, Futterschrotmüller,
Reinigen von Getreide Euro 200,-
Ölpresser Euro 220,-
für die zweite Berechtigung zur FG
Euro 0, für jede weitere Berechti-
gung zur FG Euro 0, für ruhende Be-
rechtigungen 50 % des festen
Betrages.

Der feste Betrag ist von physischen
Personen, offenen Handelsgesell-
schaften, Kommanditge-
sellschaften sowie von eingetragenen
Erwerbsgesellschaften und von
juristischen Personen in einfacher
Höhe zu entrichten. Der Höchstbet-
rag der Grundumlage beträgt
Euro 800,-

**135 Bäcker
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 15.10.2005**

Euro 166,-
für jede weitere Betriebsstätte Euro
166,-
für ruhende Berechtigung Euro 83,-
+ Prozentsatz vom Sozialversiche-
rungsbeitrag des zweitvorangegan-
genen Jahres 0,5%
+ Werbebeitrag (55% vom Sockelbet-
rag plus variablem Betrag)
Mindestbetrag der Grundumlage
außer Werbebeitrag Euro 166,-

**136 Konditoren (Zuckerbäcker)
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 25.10.2005**

Euro 191,-
für jede weitere Betriebsstätte
Euro 191,-
für ruhende Berechtigung
Euro 95,50
+ Prozentsatz vom Sozialversiche-
rungsbeitrag des zweitvorangegan-
genen Jahres 0%
Mindestbetrag der Grundumlage
Euro 191,-
+ Jahresbezugskosten der Fachzei-
tung pro Mitglied (ohne Staffe-
lung nach der Rechtsform) Euro 54,-
Der feste Betrag ist von physischen
Personen, offenen Handelsgesell-
schaften, Kommanditgesellschaften



sowie von eingetragenen Erwerbs-
gesellschaften in einfacher Höhe
und von juristischen Personen in
zweifacher Höhe zu entrichten.

**137 Fleischer
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 16.11.2006**

Euro 180,- pro Standort
Der Sockelbetrag ist von physischen
Personen, offenen Handelsgesell-
schaften, Kommandit-gesellschaf-
ten sowie von eingetragenen
Erwerbsgesellschaften in einfacher
Höhe und von juristischen Personen
in zweifacher Höhe zu entrichten.
Prozentsatz der Sozialversiche-
rungssumme des zweitvorangegan-
genen 0,005%
+ Werbebeitrag (50% des Sockelbet-
rages plus variablen Betrages
Höchstbetrag des Sockelbetrages
plus des variablen Betrages) Euro
18.168,-
+ Jahresbezugskosten der Fachzei-
tung pro Mitglied Euro 45,78

**138 Fußpfleger, Kosmetiker und
Masseure
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 17.10.2005**

Euro 148,-
für jede weiterer Betriebsstätte
Euro 148,-
für ruhende Berechtigung Euro 74,-
+ Prozentsatz vom Sozialversiche-
rungsbeitrag des zweitvorangegan-
genen Jahres 0,15%
Werbebeitrag Euro 25,-

139 Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2005

Euro 216,-
für jede weitere Betriebsstätte
Euro 216,-
für ruhende Berechtigungen
Euro 108,-
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,25%
+ zusätzlicher Betrag für Molker
Euro 0,-
Mindestbetrag der Grundumlage
Euro 216,-

140 Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2005

Gärtner, Blumenbinder (Floristen)
Euro 179,-
+ Werbebeitrag Euro 83,-
Gartengestalter Euro 179,-
+ Werbebeitrag Euro 138,-
Gärtner und Blumenbinder
Euro 358,-
+ Werbebeitrag Euro 166,-
Gartengestalter und Blumenbinder
Euro 358,-
+ Werbebeitrag 221,-



Kleinhandel mit Blumen Euro 160,-
+ Werbebeitrag Euro 36,-
Blumenbinder, eingeschränkt
Euro 160,-
+ Werbebeitrag Euro 36,-
Sonstige Euro 160,-
+ Werbebeitrag Euro 36,-
für ruhende Berechtigungen 50%
des festen Betrages
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag 0%
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.



142 Fotografen Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fotografen und Pressefotografen
Euro 140,-
Kopieranstalten und sonstige Mitglieder Euro 120,-
fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme Euro 0,-
Fixer Betrag pro Mitarbeiter
Euro 5,-
Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten Euro 1,-

143 Chemisches Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro: 117,30
Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag 0%

144 Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2007

Euro 170,-
+ Zuschlag pro Mitarbeiter Euro 0,-
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres 0,55%
+ Werbebeitrag pro Standort
Euro 43,60
+ Haftpflichtversicherung pro Standort Euro 52,-

145 Textilreiniger, Wäscher, Färber Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 98,-
Üernahmestellen Euro 35,-
für ruhende Berechtigungen
Euro 46,-
+ Promillesatz der SV- Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0,0‰
+ Jahresbezugskosten der Fachzei-

tung pro Mitglied Euro 26,89

146 Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2006

Euro 370,-
+ Zuschlag pro Beschäftigten
Euro 31,-
+ Prozentsatz vom steuerlichen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres 0%

147 Bestattung Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2006

Euro 172,-
+ Zuschlag pro Geschäftsfall
Euro 3,70
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften und von juristischen Personen in einfacher Höhe zu entrichten

149 Augenoptiker, Orthopädietechniker, Hörgeräteakustiker Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Augenoptiker Euro 170,-
Kontaktlinsoptiker, Hörgeräteakustiker und Orthopädietechniker/Bandagisten Euro 160,-
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0,0‰
+ Werbebeitrag pro Standort für Augenoptiker und Kontaktlinsoptiker
Euro 369,60

Werbebeitrag pro Standort für Hörgeräteakustiker Euro 17,50
Werbebeitrag pro Standort für Bandagisten und Orthopädietechniker
Euro 47,20
+ Beitrag für die Meisterschule und den Berufsschulfonds Hall in Tirol für Augenoptiker pro Standort
Euro 30,50

150 Zahntechniker Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Euro 370,-
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres 0%

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes Beschluss der Fachtagung vom 11.10.2005

Euro 92,-
für ruhende Berechtigungen 50%
des festen Betrages

Sparte Industrie

A) Bauindustrie:

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Euro 2.180,- plus 7,39 ‰ ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub).

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 7,39 ‰ der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beiträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen Euro 2.180,- plus 0,739 ‰ der Bruttlohn- und Gehaltssumme

B) für Mitglieder der Sägeindustrie zusätzlich: Euro 0,23/FM Jahreseinschnitt 2007, davon 0,22 Fachverbandsanteil (Sonderumlage Holzinformation) und Euro 0,01 Landesanteil für Holzwerbung

Mindestumlagen:

Euro 145,- (ausgenommen Mitglieder der Audiovisions- und Filmindustrie)

Euro 165,- für Mitglieder der Audiovisions- und Filmindustrie

Basis: Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

„Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, einschließlich aller Zulagen, zugrunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc. des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.“

Unter „Lohn- und Gehaltssumme“ zählen daher:

1. Gehälter, Löhne und Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.

4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.

5. Die Bezüge des öffentlichen Verwaltungswalters, gleichgültig, ob dieser vor seiner Bestellung betriebszugehörig gewesen ist oder nicht. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz, wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Ausfallsvergütungen, so genannte Auslösungen im Baugewerbe und durchlaufende Posten.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen und Waisengelder.
3. Alle Arten von Abfertigungen.“



201 Bergwerke und Eisenerzeugende Industrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
1,49‰

202 Mineralölindustrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
2,98‰

203 Stein- und keramische Industrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
4,31‰

204 Glasindustrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
2,55‰

205 Chemische Industrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
3,08‰

207 Papier und Pappe verarbeitende Industrie
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
3,67‰

208 Audiovisions- und Filmindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
6,25‰

209 Bauindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
A)

210 Holzindustrie (ohne Sägeindustrie)

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
4,08‰
für Sägeindustrie B) 2,79‰

211 Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
4,98‰

212 Ledererzeugende Industrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
1,96‰

213 Lederverarbeitende Industrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
3,39‰

215 NE- Metallindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
2,97‰

216 Maschinen & Metallwaren

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
1,20‰

217 Fahrzeugindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
0,85‰

219 Elektro- und Elektroindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
1,61‰

220 Textilindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
2,87‰

221 Bekleidungsindustrie

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
3,34‰

222 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007
7,52‰

Sparte Handel

301 Lebensmittelhandel

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 11.10.2006

Euro 106,-
keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang, Sortimenten, Be-
treuungsumfang bzw.
Listenmitgliedschaften

302 Tabaktrafikanen

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 16.10.2005

Tabakwarenumsatzes des Vorjahres,
gerundet auf Euro 1,-, 0,10%
Mindestens Euro 31,-
Maximal Euro 308,-

303 Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 15.10.2007

Euro 106,-
Keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang und Sortimenten.

304A Landesproduktenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 28.9.2006
Euro 130,-
Keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang oder Sortimenten.

**304B Viehhandel und Fleischgroßhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 21.9.2006

Euro 167,-
Keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang oder Sortimenten.

304C Wein- und Spirituosenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 18.10.2006

Euro 200,-
Keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang oder Sortimenten.

305 Energiehandel

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 11.10.2007

Euro 150,-
Keine Unterscheidung nach Gewer-
berechtsumfang, Sortimenten, Be-
treuungsumfang bzw.
Listenmitgliedschaften.

306 Markt-, Straßen- und Wanderhandel

Beschluss der Fachgruppentagung
vom 11.10.2007

Euro 130,-
1. Fester Betrag von Euro 130,-
(Staffelung nach Rechtsform)

2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten.
 a)Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe
 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften

307 Außenhandel
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 94,-

308 Textilhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.8.2007
 Euro 120,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang oder Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

309 Schuhhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2007
 Euro 150,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang oder Sortimenten, Haupt- oder weiteren Standort, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

310 Direktvertrieb
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2007
 Euro 100,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

311 Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2007
 Euro 143,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften, Einzel- oder Großhandel mit Trafiknebenartikeln.

312 Papierhandel
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 93,-

314 Handelsagenten
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2005

Euro 130,-
315 Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten und Briefmarkenhandel
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 111,-

316 Eisen und Hartwarenhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2005
 Eisenhandel Euro 135,-
 Handel mit pyrotechnischen Artikeln Euro 78,-

317 Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf
Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2005
 Euro 123,-

318 Fahrzeughandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.10.2005
 Euro 166,-

319 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 111,-

320 Radio- und Elektrohandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2007
 Euro 156,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

321 Holz- und Baustoffhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2005
 Euro 129,-

323 Einrichtungsfachhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2007
 Euro 160,-
 Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften.

324 Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 93,-



326 Versicherungsagenten
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 112,-

327 Allgemeine Fachvertretung Handel
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Euro 99,-

Sparte Bank und Versicherung

401 Banken und Bankiers
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,882‰
 Mindestumlage Euro 60,-

402 Sparkassen
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,741‰
 Mindestumlage Euro 60,-

403 Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,925‰
 Mindestumlage Euro 60,-

404 Raiffeisenbanken
Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
 Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,941‰

Mindestumlage Euro 60,-

**405 Landes-Hypothekenbanken
Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,700‰
Mindestumlage Euro 60,-

**406 Versicherungsunter-
nehmungen**

**Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme 1,750‰
Mindestumlage Euro 60,-

**407 Kleine Versicherungs-
vereine auf Gegenseitigkeit
Beschluss des Präsidiums vom**

27.11.2007

- 1) Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsvereine Promillesatz des Reinvermögens 4,6‰
Mindestbetrag Euro 25,44
Höchstbetrag Euro 7.000,-
- 2) Viehversicherungsvereine 3,8 ‰
Mindestbetrag Euro 25,44
Höchstbetrag Euro 4.542,05
- 3) Sterbekassen des Vermögens 0,19‰
Mindestbetrag Euro 25,44
Höchstbetrag Euro 691,85

408 Lotterien

**Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

- a) Lottokollekturen des von Promillesatz der Österre. Lotterien GmbH.

für das zweitvorangegangene Jahr bekanntgegebenen Umsatzes 5,240‰
für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen 30% der Grundumlage eingehoben werden.
Mindestbetrag Euro 7,27
b) Klassenlotteriegeschäftsstellen Promillesatz des Umsatzes 0,400‰
Mindestbetrag Euro 7,27
c) Österr. Lotterien GmbH 0,066‰ des Wetteinsatzes (ausgenommen Klassenlotterien und Zahlenlotto) der Grundumlagenvorschreibung des zweitvorangegangenen Jahres

Sparte Transport und Verkehr

501 Schienenbahn

**Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Für alle Berechtigungsarten (Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen/Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmungen, sonstige Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher u. nicht öffentliche Eisenbahnen) werden die Grundumlagen wie folgt festgelegt:

- a) Ein fester Betrag von Euro 300
- b) Zuschlag der Lohn- und Gehaltssumme 0‰
- c) Zuschlag pro Beschäftigten Euro 0,-

Der feste Betrag ist bei allen Berechtigungsarten von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

**502 Schifffahrtunternehmungen
Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

1. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau
 - a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-
 - b) Zuschlag pro Betriebsmittel Euro 0,-

- c) Zuschlag je nach Beförderungskapazität pro Fahrzeug Euro 0,-
2. Überfuhren/Rollfuhren, Segelschulen, Schiffsführerschulen/Motorbootschulen, Vermietung von Schiffen aller Art, Rafter, Hafengebiete, andere Schifffahrtsunternehmungen, Hochseeschifffahrtsunternehmungen

- a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-

- b) Zuschlag pro Betriebsmittel Euro 0,-

3. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmungen

3.1. Personenschiffahrt

- a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-

- b) Zuschlag pro Betriebsmittel Euro 0,-

- c) Zuschlag je Beförderungskapazität pro Fahrzeug Euro 0,-

3.2. Frachtschiffahrt

- a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) Euro 142,-

- b) Zuschlag pro Betriebsmittel

Euro 0,-

Der feste Betrag ist bei allen Berechtigungsarten von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

**503 Luftfahrtunternehmungen
Beschluss des Präsidiums vom
27.11.2007**

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

- a) Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

- b) Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A-F und je Hubschrauber Euro 0,-

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

- Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen

- a) Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

- b) Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A-F und je Hubschrauber Euro 0,-

Gruppe D: Flugplätze

- a) Fester Betrag pro Flughafen Euro 185,-

- b) Fester Betrag pro Flugfeld Euro 185,-



Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen

Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen

Fester Betrag pro Berechtigung Euro 185,-

Der feste Betrag ist bei allen Gruppen von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

504 Seilbahnen

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fester Betrag für alle 49 Berechtigungsarten Euro 90,-

505 Spediteure

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Die Grundumlage besteht aus einem festen und einem variablen Betrag:

a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 185,-

b) Variabler Betrag nach 9 Dienstnehmerklassen Euro 0,-

Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

506 Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2006

Klasse 1: Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100,-

b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang Euro 20,-

Klasse 2: Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 180,-

b) Zuschlag je Fahrzeug Euro 0,-

Der feste Betrag ist von physischen

Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten

Klasse 3: Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100,-

b) Zuschlag je Fuhrwerk Euro 20,-

Klasse 4: Alle anderen Betriebe

a) Fester Betrag je Berechtigung Euro 100,-

b) Zuschlag je Betriebsmittel Euro 0,-

507 Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2006

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang):

pro LKW im innerstaatlichen Verkehr Euro 6,-

pro LKW im grenzüberschreitenden Verkehr Euro 6,-

pro Anhänger Euro 0,-

Klasse 2: Kleintransportgewerbe

a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

variabler Betrag pro Kraftfahrzeug Euro 0,-

b) Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung Euro 140,-

variabler Betrag pro Kraftfahrzeug Euro 0,-

Klasse 3: Traktorfrächter : wie

Klasse 1

Klasse 4: Pferdefrächter

a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag pro Fahrzeug Euro 0,-



Klasse 5 Fahrradbotendienst

a) Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

b) Variabler Betrag pro Fahrzeug Euro 0,-

Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung Euro 140,-

Der Grundbetrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

508 Autobusunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.11.2006

1. Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Gruppe 1: erste Berechtigung Euro 92,-

Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere Euro 92,-

b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge Euro 74,-

2. Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Gruppe 1: erste Berechtigung Euro 92,-

Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere Euro 92,-

b) zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus Euro 74,-

509 Fahrschulen

Beschluss des Präsidiums 27.11.2007

Klasse 1: Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres Euro 0,-

Klasse 2: Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres Euro 0,-

Klasse 3:

Pro genehmigtem Standort Euro 910,-

Klasse 4:

Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr Euro 0,-

Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

510 Garagen-, Tankstellen und Servicestationsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

Klasse 1: Servicestationen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag Euro 193,-

Klasse 2: Tankstellen

a) fester Betrag Euro 228,-

b) variabler Betrag: nach Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung Euro 0,-

Klasse 3: Garagen

a) fester Betrag Euro 293,-

b) variabler Betrag: nach Gesamteinstellfläche in m² laut Gewerbeberechtigung Euro 0,-

Klasse 4: Parkplatzvermietung

a) fester Betrag Euro 193,-

b) variabler Betrag: pro m² Euro 0,-
Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tank-



stelle“ und „Servicestation“ am selben Standort) werden in die Klasse 2 eingestuft.

Der feste Betrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

512 Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Die Grundumlage besteht aus einem festen und einem variablen Betrag:

1. Grundbetrag pro Berechtigung Euro 250,-

2. Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0% von Tausend der Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres.

Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

Gem. § 111 Abs. 1 GewO 1994 – pro gastgewerbliche Berechtigung, ohne Berücksichtigung des Berechtigungsumfanges Euro 137,-

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

602 Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2006

a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog Euro 0,-

b) Zuschlag gemäß Bettenklasse Euro 0,-

c) Zuschlag nach Klassifizierung:

5 * pro Bett Euro 12,50

4*S pro Bett Euro 11,50

4 * pro Bett Euro 10,50

3 * pro Bett Euro 9,50

2 * pro Bett Euro 7,50

1 * pro Bett Euro 6,50

Nicht kategorisierte Euro 8,50

Mindestumlage Euro 160,-

Höchstgrenze der Grundumlage Euro 3.610,00

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

603 Private Krankenanstalten und Kurbetriebe

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

1.) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) Euro 250,-

Zuschlag – PRIKRAF Abrechnungssumme 1%

2.) Kurbetriebe Euro 250,-

Zuschlag - Größenklasse

a) bis 20 Betten Euro 50,-

b) bis 40 Betten Euro 70,-

c) bis 60 Betten Euro 90,-

d) bis 80 Betten Euro 100,-

e) über 80 Betten Euro 120,-

3.) Reha-Betriebe Euro 250,-

Zuschlag – PRIKRAF Abrechnungssumme 1%

4.) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik

(CT/MR/NUK) Euro 160,-

Zuschlag CT Euro 100,-

Zuschlag MR Euro 200,-

5.) Ambulatorien für physikalische Therapie Euro 160,-

(Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)

6.) Sonstige Ambulatorien Euro 160,-

7.) Altenheime und Pflegeeinrichtungen Euro 250,-

Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen)

Zuschlag - Größenklasse

- a) bis 20 Betten Euro 50,-
- b) bis 40 Betten Euro 70,-
- c) bis 60 Betten Euro 90,-
- d) bis 80 Betten Euro 100,-
- e) über 80 Betten Euro 120

8.) Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.) Euro 250,-

Zuschlag - Größenklasse

- a) bis 20 Betten Euro 50,-
- b) bis 40 Betten Euro 70,-
- c) bis 60 Betten Euro 90,-
- d) bis 80 Betten Euro 100,-
- e) über 80 Betten Euro 120,-

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

604 Bäder

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

- Freibad Euro 150,-
- Natur/Seebad/Strandbad Euro 150,-
- Hallenbad Euro 150,-
- Hallenbad/Freibad Euro 150,-
- Thermal/Mineralbad Euro 150,-
- Erlebnisbad Euro 150,-
- Wannen/Brause/Dampfbad Euro 150,-
- Sauna Euro 95,-
- Solarium Euro 95,-

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung

des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

605 Reisebüros

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Vollkonzession Euro 220,-
Teilkonzession Euro 125,-
Privatzimmervermittler Euro 60,-
(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

606 Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

- 1.) Schausteller Euro 50,-
 - 2.) Freizeitparks Euro 150,-
 - 3.) Theater, Varietees, Kabarett Euro 150,-
 - 4.) Peepshows Euro 150,-
 - 5.) Schaubergwerke Euro 150,-
 - 6.) Sportveranstaltungen Euro 150,-
 - 7.) Veranstaltungszentren Euro 150,-
 - 8.) Zirkusse Euro 150,-
- Zuschläge zu 1.) – Schausteller
- a) Kinderfahrgeschäft Euro 35,-
 - b) Schieß- und Spielgeschäft Euro 50,-
 - c) Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen Euro 75,-

d) Großfahrgeschäft über 20 Personen Euro 110,-
Zuschläge zu 3.) – Theater, Varietees, Kabarett
6.) – Sportveranstaltungen
7.) – Veranstaltungszentren
8.) – Zirkusse

- a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen Euro 50,-
- b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen Euro 70,-
- c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen Euro 90,-
- d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen Euro 110,-
- e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen Euro 130,-
- f) Fassungsraum über 2000 Personen Euro 150,-

(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)

607 Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007

Fester Betrag pro Berechtigung:

- 1.) für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen Euro 150,-
- 2.) für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen zusätzlich 1,8 ‰ des Kinobruttoumsatzes des Vorjahres für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen

(wenn ein solcher nicht vorliegt – bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte – wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

608 Freizeitbetriebe**Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2006**

Automatenverleiher Euro 185,-
Buchmacher:
Stammberechtigung Euro 60,-
jede weitere Berechtigung Euro 35,-
alle übrigen Euro 115,-

Sparte Information und Consulting**701 Abfall und Abwasserwirtschaft**

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
Euro 92,50

702 Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.2.2006
Euro 186,20

703 Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2003
Werbeagentur (Werbeberater und Werbungsmittler) Euro 247,-
alle übrigen als Stammberechtigung je Euro 154,-
als 1. Zusatzberechtigung Euro 61,-
als 2. Zusatzberechtigung Euro 49,-
als 3. Zusatzberechtigung Euro 37,-
als 4. Zusatzberechtigung Euro 24,-

704 Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.10.2005
Euro 150,-

705 Technische- und Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2006
Euro 225,-
Der feste Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform

706 Druck

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
Euro 138,90

+ Promillesatz der SV Beiträge des zweitvorangegangenen Jahres 0,6‰

707 Immobilien- und Vermögenstreuhand

Beschluss der Fachgruppentagung

vom 19.9.2007

Euro 200,-
umsatzabhängige Komponente 0%
Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung für Makler, Verwalter und Bauträger pro Mitglied Euro 48,33

708 Buch und Medienwirtschaft

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
Euro 144,-

709 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007
Fester Betrag
1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt. Euro 0,-
2. Variable Grundumlage:
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:
Klasse 1: Nichtbetrieb Euro 150,- (ruhende Gewerbeberechtigung)
Klasse 2: SV-Beiträge Euro 0 bis 1.500,- Euro 300,-
Klasse 3: SV-Beiträge Euro 1.501,- bis 3.500,- Euro 350,-
Klasse 4: SV-Beiträge Euro 3.501,- bis 7.000,- Euro 400,-
Klasse 5: SV-Beiträge Euro 7.001,- bis 14.000,- Euro 500,-
Klasse 6: SV-Beiträge Euro 14.001,- bis 21.000,- Euro 600,-
Klasse 7: SV-Beiträge Euro 21.001,- bis 29.000,- Euro 800,-
Klasse 8: SV-Beiträge Euro 29.001,- bis 36.000,- Euro 1.000,-
Klasse 9: SV-Beiträge Euro 36.001,- bis 50.000,- Euro 1.200,-
Klasse 10: SV-Beiträge Euro 50.001,- bis 70.000,-

Euro 1.400,-
Klasse 11: SV-Beiträge Euro 70.001,- bis 90.000,- Euro 1.600,-
Klasse 12: SV-Beiträge Euro 90.001,- bis 120.000,- Euro 2.000,-
Klasse 13: SV-Beiträge Euro 120.001,- bis 160.000,- Euro 2.500,-
Klasse 14: SV-Beiträge Euro 160.001,- bis 210.000,- Euro 3.000,-
Klasse 15: SV-Beiträge Euro 210.001,- bis 290.000,- Euro 4.000,-
Klasse 16: SV-Beiträge Euro 290.001,- bis 450.000,- Euro 5.000,-
Klasse 17: SV-Beiträge Euro 450.001,- bis 650.000,- Euro 6.000,-
Klasse 18: SV-Beiträge Euro 650.001,- bis 1.000.000,- Euro 6.500,-
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen.

710 Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen**Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2007**

Euro 308,-
Hörfunk und Fernsehunternehmen
-Fixbetrag Euro 308,-
-Promillesatz der SV Beiträge 0‰
Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
Für andere Unternehmen die selbst kein Kommunikationsnetz betreiben
-Fixbetrag Euro 308,-
-Grundumlage pro bestehenden Teilnehmerverhältnis Euro 0,-
Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.
Für Unternehmen die kein Kommunikationsnetz betreiben
-Fixbetrag Euro 308,-